

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIRAG AG

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die vorliegenden «Allgemeinen Geschäftsbedingungen», nachfolgend AGB genannt, regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis von WIRAG AG zu Kunden bzw. Vertragspartnern. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen sämtlichen WIRAG -Betrieben (Wil SG, Winterthur ZH), nachstehend WIRAG AG genannt und ihren Kunden bzw. Vertragspartnern, insbesondere für die Lieferung von Produkten, Erstellung von Werken, Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die AGB gelten auch, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit sie von WIRAG AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind und mit den AGB von WIRAG AG nicht im Widerspruch stehen. Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen zu den vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Offerten, Preise

Die von WIRAG AG erstellten Offerten sind - sofern schriftlich nicht anders vereinbart - 30 Tage verbindlich.

Die vertraglich festgesetzten Preise beziehen sich auf die in Umfang und Ausführung ausdrücklich in der Auftragsbestätigung genannten Lieferungen und Arbeiten.

Leistungen, die in dem massgebenden Angebot nicht inbegriffen sind, werden zusätzlich nach Aufwand berechnet. Die Preise verstehen sich netto ab WIRAG AG, exkl. MWST, sofern eine MWST nicht schriftlich explizit aufgeführt ist.

Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung veränderten Währungsverhältnisse oder eingetretenen Preis-, Lohn- und Material-aufschläge geben WIRAG AG das Recht, eine Korrektur der Preise im Umfange der WIRAG AG selbst treffenden Verteuerung vorzunehmen.

Transport- und Verpackungskosten sind nicht im Preis inbegriffen und werden separat verrechnet.

3. Zahlungsbedingungen, Verrechnung, Abtretung der Rechte

Für Reparaturarbeiten, Materiallieferungen und übrige Dienstleistungen gilt Barzahlung. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer speziellen Vereinbarung. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages spätestens bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Innert der Zahlungsfrist kann der Kunde schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Danach gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 6 % zu bezahlen. WIRAG AG ist berechtigt, pro Mahnung mindestens CHF 50.– pauschal in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren und der tatsächliche Mehraufwand bleiben vorbehalten.

Bleibt die Zahlung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist aus, ist WIRAG AG berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Vertragspartner ohne weitere Mitteilung zu sperren oder einzustellen.

WIRAG AG darf jederzeit Forderungen verrechnen und Rechte ohne Zustimmung des Vertragspartners abtreten.

4. Nutzen und Gefahr, Eigentumsvorbehalt

Die Gefahr für Vertragsobjekte, d.h. insbesondere das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. die Verschlechterung, geht volumnäßig auf den Vertragspartner über bei Übergabe an den Vertragspartner bzw. an die den Transport ausführende Person. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch WIRAG AG hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von WIRAG AG.

5. Beanstandungen

Mängelrügen und andere Beanstandungen sind mit Verwirkungsfolge innert spätestens 8 Tagen nach Objektübergabe an die Geschäftsleitung von WIRAG AG zu richten.

Beschädigungen, Bruch, Manko usw. sind vom Empfänger, soweit feststellbar, sofort bei der Übernahme zu beanstanden.

Von WIRAG AG richtig gelieferte Ware nimmt WIRAG AG nur mit Einverständnis zurück. Für retournierte Waren in einwandfreiem Zustand vergütet WIRAG AG den Warenwert in Form einer Gutschrift. Diese Gutschrift erfolgt nur, wenn die Ware innerhalb von 8 Tagen retourniert wird.

6. Gewährleistung

WIRAG AG gewährleistet eine Garantie von 12 Monaten auf Material und Arbeit. Die Gewährleistungs-frist beginnt mit dem Lieferdatum.

Bei berechtigten Qualitätsbeanstandungen verpflichtet sich WIRAG AG zur kostenlosen Instandsetzung oder Ersatzlieferung innert angemessener Zeit. Instandsetzung oder Ersatz durch Dritte bedarf der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung von WIRAG AG. Andere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Eine fachgerechte Handhabung, Verwendung und Montage seitens des Vertragspartners wird vorausgesetzt. Normaler Verschleiss ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für die Verwendung von Occasionsteilen und vom Kunden angelieferten Teilen lehnt WIRAG AG explizit jede Garantie ab, sofern nicht anders vereinbart.

7. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistungen, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen WIRAG AG, als auch gegen die Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von WIRAG AG ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Für Folgeschäden aus der Verwendung der Produkte wird jede Haftung abgelehnt.

8. Lieferfrist

Lieferfrist- und Terminangaben in Offerten und Auftragsbestätigungen sind unverbindlich und berechtigen den Besteller nicht, wegen verspäteter Lieferung die Annahme der Ware zu verweigern, die betreffende Bestellung zu annullieren oder Preisminderungs- bzw. Schadenersatzansprüche geltend zu machen; es sei denn, der Besteller habe sich dies ausdrücklich vorbehalten, oder es sei schriftlich für die Lieferung ein Fixtermin vereinbart und als solcher im Vertrag ausdrücklich bezeichnet worden. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch WIRAG AG steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von WIRAG AG durch Zulieferanten und Hersteller.

9. Angebote, Darstellungen

Die Angebote von WIRAG AG in Preislisten, Katalogen, Prospekten, Abbildungen und Projektzeichnungen, Ausstellungsobjekten, Testobjekten und -waren sind freibleibend und unverbindlich. Änderungen der Konstruktion sowie der Ausführung werden ohne vorherige Ankündigung vorbehalten. Masse, Gewichte, Angaben und Abbildungen sind unverbindlich und nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Angaben in Zeichnungen, Abbildungen, Angebote und Berechnungen bleiben im Eigentum von WIRAG AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von WIRAG AG weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert, noch zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benutzt werden. Wenn ein Geschäft, für das WIRAG AG umfangreiche Offerten, Pläne usw. ausgearbeitet hat, nicht zustande kommt, so sind die betreffenden Akten WIRAG AG wieder zur Verfügung zu stellen.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Dienstleistungen ist derjenige WIRAG -Betrieb (siehe Punkt 1), bei welchem diese ausgeführt wurden.

11. Annahmeverzug

Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenständen verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann WIRAG AG die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. WIRAG AG ist berechtigt, als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 25% des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Käufer zu fordern.

12. Datenschutz

Die WIRAG AG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Vertragspartner, gleich ob diese vom Vertragspartner selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen zwischen WIRAG AG und ihren Vertragspartnern unterstehen Schweizer Recht.

Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist in jedem Fall CH 9500 Wil, SG.

Rickenbach, Oktober 2015